

Alte Satzung des Kulturkreises Glashütten e.V.

(mit Änderungen vom 19.8.86, 3.3.88, 25.4.91 und 18.3.93)

PRÄAMBEL

Kunst will Werte verwirklichen, insbesondere die Werte des Wahren und Schönen. Aufgabe des Kulturkreises Glashütten ist es, die verschiedenen Interessen der Gesamtgemeinde und ihre Ansprüche in den unterschiedlichen Altersstufen öffentlich darzustellen. Er soll koordinierend mit allen Vereinen, mit dem Bund für Volksbildung e.V., den Kirchen und der Gemeinde zusammenarbeiten. Der Kulturpreis veranstaltet Konzerte, Liederabende, Theateraufführungen, Vorträge und Ausstellungen usw. unter wesentlicher Beteiligung der Bürger aus den drei Ortsteilen. Er will so mit dazu beitragen, das Zusammengehörigkeitsgefühl der Bürger in der Gesamtgemeinde zu vertiefen.

§ 1 Name und Rechtsform

- a) Der Verein führt den Namen "Kulturkreis Glashütten e.V." mit Sitz in Glashütten. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- c) Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich nicht gebunden.

§ 2 Zweck, Aufgabe und Arbeitsweise des Vereins

- a) Der Verein hat den Zweck, das Kulturleben im Bereich der Gemeinde Glashütten zu pflegen und entsprechende Kulturangebote zu unterbreiten. Hierzu können vom Vorstand Arbeitskreise gebildet werden.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein hat die Aufgabe, kulturelle Programme zu entwickeln und diese der Allgemeinheit zugänglich zu machen, Darüber hinaus kann er Veröffentlichungen im kulturellen, kulturhistorischen und heimatkundlichen Bereich planen, unterstützen und selbst herausgeben.
- f) Der Verein pflegt die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Glashütten, den ortsansässigen Vereinen, den Kirchengemeinden und dem Bund für Volksbildung e.V.

§ 3 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sein.
- b) Der Kulturkreis Glashütten e.V. kann seinerseits Mitglied in gleichartigen Vereinigungen werden.
- c) Die Mitgliedschaft muß schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet auf Antrag des Aufzunehmenden die Mitgliederversammlung (§ 6 Abs. 4)
- d) Die Mitgliedschaft endet durch: Tod des Mitglieds, Auflösung des Vereins, schriftlich erklärten Austritt oder Ausschluß. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen Ziele des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als 6 Monate in Verzug ist. Der Austritt hat schriftlich zum Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr und juristische Personen haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand oder Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.
- b) Die Mitglieder des Vereins sollen die Ziele nach besten Kräften unterstützen und für den Verein werben.
- c) Die Mitglieder haben bei Veranstaltungen des Vereins einen ermäßigten Eintritt. Der Vorstand entscheidet jeweils über die Höhe der Ermäßigung.

§ 5 Vereinsbeitrag

- a) Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag. Einzelheiten werden durch die Regelungen für die Kassenführung festgesetzt.
- b) Die Höhe des Mitgliederbeitrages setzt die Mitgliederversammlung jährlich fest

§6 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung .
- b) Der Vorstand
- aa) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Halbjahr durch den Vorstand einzuberufen. Dazu sind die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vor dem Veranstaltungstermin schriftlich einzuladen. Als schriftliche Einladung gilt auch eine entsprechende Veröffentlichung im Glashüttener Anzeiger.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der dritte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt, in diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuladen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 1) Wahl des Vorstandes und zweier Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren *
- 2) Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Kassenberichtes.
- 3) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes.
- 4) Die Festsetzung des Vereinsbeitrages.
- 5) In besonderen Fällen die Beschlußfassung über die Aufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern (§ 3)
- 6) Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen.
- 7) Die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse zu 5. und 6. bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beantragt wird. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Juristische Personen werden durch Bevollmächtigte vertreten. Soweit nicht die Satzung oder andere Gesetze eine bestimmte Stimmenmehrheit vorschreiben, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Zehntel aller Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. In der Einladung dazu ist auf die besondere Form der Beschlußfähigkeit hinzuweisen.

bb) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- sowie drei Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstands müssen volljährig sein. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.

Der Vorstand

- führt die laufenden Geschäfte
- verwaltet das Vereinsvermögen
- setzt die Eintrittsermäßigungen für Mitglieder für vom Verein durchgeführte Veranstaltungen fest
- führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus
- stellt das Programm zusammen
- hält Kontakt zu Künstlern und Kulturträgern
- betreut die Veranstaltungen des Vereins.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Beschlüsse und Niederschriften

Die von den Organen des Vereins durchgeführten Versammlungen und Sitzungen sowie die dort gefaßten Beschlüsse müssen schriftlich festgehalten werden. Die Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Bei Mitgliederversammlungen wird eine Anwesenheitsliste geführt

§ 8 Vermögen

Alle Beiträge, Spenden, Einnahmen und Mittel des Vereins stehen ausschließlich für Vereinszwecke entsprechend § 2 dieser Satzung zur Verfügung.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder dem Wegfall des Vereinszwecks fällt das gesamte Vermögen an die Gemeinde Glashütten mit der Auflage, es ausschließlich für kulturelle Aufgaben zu verwenden.

